

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 2. Oktober 2019

190 16.05.5 Schriftliche Anfragen
Schriftliche Anfrage "Bekämpfung einjähriges Berufskraut (Neophyten)",
Beantwortung (Parlamentsgeschäft 19.01.14)

Der Stadtrat beschliesst:

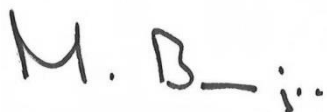
1. Die Antwort auf die schriftliche Anfrage "Bekämpfung einjähriges Berufskraut (Neophyten)" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Parlament (als Antwort)
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt

Ausgangslage

Das Ressort Tiefbau + Energie unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die schriftliche Anfrage "Bekämpfung einjähriges Berufskraut (Neophyten)" zur Weiterleitung an das Parlament.

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Martin Bunjes, Stadtschreiber

Antwort an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.01.14

Stadtratsbeschluss vom 2. Oktober 2019

Ausgangslage

Die nachfolgende schriftliche Anfrage von Elmar Weilenmann (BDP) ist am 16. Juli 2019 beim Büro des Parlaments eingegangen.

Bekämpfung einjähriges Berufskraut (Neophyten)

Wie in unserer Ortszeitung vom Samstag 13.7.19 berichtet, verbreitet sich das an und für sich hübsch anzusehende Erigerum annuus in alarmierende Weise auch in unserer Gemeinde. Es verdrängt offensichtlich einheimische Pflanzen und nimmt immer mehr Raum ein. An Weg- und Strassenrändern findet es sich immer häufiger, ganze Wiesen sind davon betroffen. Als Normalbürger wird man sich käumlich an diesem Geschöpf stören, im Gegenteil. Jeder, der beim Ausreissen beobachtet wird, erntet kritische Blicke.

Ich selber hatte das Berufskraut in meiner Umgebung erst kürzlich festgestellt und habe schon etliche Stunden aufgewendet, um die Pflanzen auszureissen und zu entsorgen.

Ich nehme an, dass die Stadt bereits Mittel einsetzt, um diese Blume zu vernichten.

Wäre es möglich, diese Anstrengungen zu erhöhen (z.B. Ausstellen von Gutscheinen auf Abgabe solcher Pflanzen, Einstellen von Tagelöhnern, mit Plakaten Bevölkerung informieren), bevor sich Samen bilden können?

Formelles

Die schriftliche Anfrage ist gemäss Art. 48 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlaments) eine "Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 49 GeschO Parlament innert drei Monaten seit der Zustellung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der schriftlichen Anfrage

Die schriftliche Anfrage wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Pascal Bassu):

Einleitende Bemerkungen

Das Einjährige Berufskraut (Erigeron annuus) stammt ursprünglich aus dem Osten Nordamerikas und wurde als Zierpflanze (Schnittblume) nach Europa gebracht. Im Kanton Zürich breitet sich das Einjährige Berufskraut seit dem Hitzesommer im Jahr 2003 schnell aus und konnte sich nebst an Strassenrändern, Bahnböschungen und Kiesflächen auch in Magerwiesen und Buntbrachen etablieren. Dabei kann es einheimische und biologisch wertvolle Pflanzen verdrängen.

Auf Grund der ähnlichen Blütenform wird das Einjährige Berufkraut häufig mit Gänseblümchen oder Kamillen verwechselt. Entgegen seinem Namen ist die Pflanze nicht nach einem Jahr verschwunden, sondern breitet sich durch tausende flugfähiger Samen grossflächig aus und wird durch Mähen oder Zurückschneiden mehrjährig. Sie blüht von April bis Dezember und bildet auch ohne Befruchtung keimfähige Samen. Bei grösseren Beständen bildet sich somit ein grosser Samenvorrat im Boden, welcher mehrere Jahre überdauern kann.

Erigeron annuus ist ein invasiver Neophyt, welcher auf der so genannten «schwarzen Liste» von InfoFlora, einer gemeinnützigen, privatrechtlichen Stiftung zur Dokumentation und Förderung der Wildpflanzen in der Schweiz, aufgeführt ist. Diese Liste hat aber nur empfehlenden Charakter. In der Freisetzungsverordnung (FrSV) des Bundes hingegen ist *Erigeron annuus* nicht aufgeführt. Eine Auflistung in der Verbotliste der FrSV (Art 15. Abs. 2, Anhang 2, Verbotliste FrSV) würde ein Umgangsverbot bedeuten, jedoch noch keine Bekämpfungspflicht. Einzig für *Ambrosia* besteht gemäss der Pflanzenschutzverordnung (Art. 27-29, Anhang 10, PSV) eine vom Bund vorgeschriebene Bekämpfungs- und Meldepflicht. Die «Arbeitsgruppe invasive Neobiota» (AGIN) hat mit dem Branchenverband der grünen Branche, Jardin Suisse, einen freiwilligen Verkaufsverzicht für bestimmte invasive Neophyten vereinbart, welche auch *Erigeron annuus* umfasst. Dieser Verkaufsverzicht trat im April 2017 in Kraft.

Erigeron annuus ist zwar nicht giftig, wird aber vom Vieh gemieden. Betreffend Schädlichkeit bestehen jedoch keine gesicherten Grundlagen. Neophyten auf Biodiversitätsförderflächen müssen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) bekämpft werden. Bei übermässigem Auftreten von Neophyten droht ein Ausschluss der landwirtschaftlichen Nutzfläche, worauf Direktzahlungen und Qualitätsbeiträge gestrichen würden.

In welchem Ausmass die Zunahme von *Erigeron annuus* einen Biodiversitätsverlust auf ökologisch wertvollen Flächen verursacht, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht klar. Erkenntnisse dazu werden u.a. aus einer laufenden Studie erwartet. Der Umgang mit *Erigeron annuus* auf Qualitätsflächen wird derzeit auch in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundesamts für Landwirtschaft diskutiert.

Bei der Bekämpfung der invasiven Neophyten wird *Erigeron annuus* im Kanton Zürich nicht als Schwerpunktart bezeichnet. Im Kanton Zürich sind lediglich *Ambrosia*, *Riesenbärenklau* und das schmalblättrige Greiskraut bekämpfungspflichtig. Bei allen anderen Neophyten erfolgt in der Regel eine Einzelfallbeurteilung durch den Kanton. Eine Bekämpfungspflicht kann zum Beispiel in Absprache mit der Gemeinde für an Naturschutzgebiete angrenzende Flächen verfügt werden.

Grundsätzlich ist ein einmaliger Schnitt von Beständen von *Erigeron annuus* kontraproduktiv. In diesem Fall treibt die Pflanze wieder aus, bildet in kurzer Zeit mehr Blüten und wird mehrjährig – genau das Gegenteil von dem, was erreicht werden möchte. Gemäss heutigem Wissensstand sind etliche Fragen zu den effizientesten Bekämpfungsmassnahmen noch offen.

Die bisherigen Resultate der Bekämpfung von *Erigeron annuus* in Magerwiesen zeigen, dass mehrmaliges Mähen, bzw. eine Kombination von Mähen und Jäten den grössten Erfolg derjenigen Massnahmen bringt, welche die Trockenwiesenvegetation nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen. Allerdings kommt dies jeweils auch auf den Bestand von *Erigeron annuus* und die Standortbedingungen an. Die Studie wird bis 2020 weitergeführt, um offene Fragen nach Möglichkeit zu bereinigen und die effizienteste Bekämpfungsmethode ableiten zu können. Weitere Erkenntnisse zur Bekämpfung werden zudem vom Pilotprojekt «Neophytenbekämpfung Reppischtal» erwartet, bei welchem die invasiven Neophyten von 2016 bis 2020 flächendeckend bekämpft werden.

Der Kanton bekämpft das Einjährige Berufkraut auf seinen eigenen Flächen, abhängig von gesprochenen Mitteln und vorhandenen Ressourcen, in folgenden Gebieten bzw. Fällen: Ökologisch wertvolle Gebiete und deren unmittelbare Umgebung wie Biodiversitätsförderflächen, Ufer renaturierter Fließgewässer, Licht-Wald-Flächen und Naturschutzgebiete. Gehen Gemeinden die Bekämpfung der invasiven Neophyten aktiv an, bietet der Kanton Hand und bekämpft die Bestände von *Erigeron annuus* auf kantonseigenen Flächen, soweit es die kantonalen Ressourcen zulassen. Eine finanzielle oder ressourcenbezogene Unterstützung über die kantonseigenen Flächen hinaus ist zur Zeit nicht gegeben.

Der Kanton empfiehlt Gemeinden und Grundeigentümer/innen *Erigeron annuus* beim ersten Auftreten auszureissen, so dass sich die Pflanze gar nicht etablieren, bzw. weiterverbreiten kann. Die Schnittzeitpunkte von Flächen mit Beständen von *Erigeron annuus* soll möglichst so angepasst werden, dass diese nicht zum Blühen, bzw. Versamen kommen können.

Zur Frage: Wäre es möglich, diese Anstrengungen zu erhöhen (z.B. Ausstellen von Gutscheinen auf Abgabe solcher Pflanzen, Einstellen von Tagelöhnern, mit Plakaten Bevölkerung informieren), bevor sich Samen bilden können?

Die Stadt Wetzikon geht die Bekämpfung invasiver Neophyten aktiv und über die rechtlichen Vorgaben hinaus an. Dabei wird die Koordination im Sinne eines gemeinsamen Vorgehens und flächendeckenden Massnahmen abhängig von den vorhandenen Ressourcen angestrebt. Neben den drei bekämpfungspflichtigen Neophyten *Ambrosia*, *Riesenbärenklau* und *schmalblättrigem Greiskraut* werden unter anderem der *Japanische Knöterich*, die *amerikanische Goldrute*, das *drüsige Springkraut*, *Essig- und Götterbaum*, *Henrys Geissblatt*, besagtes *Einjähriges Berufkraut* sowie die *Ackerkratzdistel* bekämpft. Letzteres ist kein Neophyt, stört jedoch in der Landwirtschaft.

Die Stadt koordiniert flächendeckende Einsätze und arbeitet mit dem Kanton (v.a. Naturschutzgebiete, kantonale Flächen, Flachdächer), den Unterhaltsdiensten (öffentlicher Raum), Grundeigentümer/innen und Liegenschaftsverwaltungen (privater Raum, Industrieanlagen, Flachdächer), Landwirten (landwirtschaftliches Land, Pachtland), der Mobilien Einsatzgruppe des Bereichs Beschäftigung + Integration (Umsetzung der Bekämpfungsmassnahmen), dem Naturschutzverein (biologisch wertvolle Flächen), sowie der SBB, Zivildienstleistenden des Vereins Konkret und einzelnen Privatpersonen zusammen. Betroffene Grundeigentümer/innen, Liegenschaftsverwaltungen, Firmen, Privatpersonen und Landwirte werden angeschrieben und über die Problematik von *Erigeron annuus* informiert und zur Umsetzung von Massnahmen motiviert. Dieses Jahr wurde erstmals mit einem Zeitungsartikel die breite Bevölkerung sensibilisiert.

So werden für die Entfernung von störenden Neophyten inkl. *Einjährigem Berufkraut* allein von Seiten der Stadt durch die Unterhaltsdienste jährlich rund 100 Stunden und von der Mobilien Einsatzgruppe rund 425 Stunden aufgewendet, wobei über vier Tonnen gesammeltes Neophytenmaterial anfällt. Die kostenlose Entsorgungsdienstleistung der Stadt für gesammelte Neophyten von Privatpersonen, Grundeigentümer/innen sowie dem Naturschutzverein ist dabei nicht miteingerechnet. Der Anteil an *Einjährigem Berufkraut* kann nicht genau benannt werden, ist jedoch vor allem seit letztem Jahr zunehmend. Eine Erhöhung dieser Leistung ist ohne personelle Aufstockung oder Vernachlässigung anderer Dienstleistungen wie z. B. Antilitteringeseinsätzen nicht möglich.

Eine Entschädigung auf die Abgabe von gesammeltem *Einjährigem Berufkraut* würde einen hohen administrativen Aufwand bedeuten, wobei die Herkunft des gesammelten Materials nicht zu kontrollieren wäre. Zudem besteht die Gefahr, dass so gezielt Neophytenbestände „gepflegt“, bzw. nicht bekämpft würden, um eine einfache Einnahmequelle zu generieren. Da keine Bekämpfungspflicht für das *Einjährige Berufkraut* besteht, gibt es derzeit zudem keine rechtliche Grundlage für eine Entschädigung.

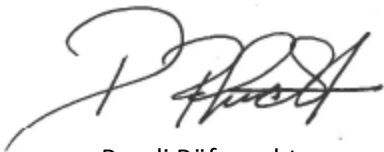
Das Einstellen von Tagelöhner/innen bedingte eine gezielte Schulung betreffend Neophytenbekämpfung, um gerade auf biologisch-ökologisch wertvollen und oft fragilen Flächen nicht mehr Schaden als Nutzen zu verursachen. Diese Schulung und Anleitung ist bei der Mobilen Einsatzgruppe oder innerhalb des Unterhaltsdienstes durch die geschulte Leitung, sowie bei Landwirten im eigenen Interesse gegeben. Zudem bedarf es für die Betretung von Naturschutzgebieten einer Bewilligung des Kantons. Die Förderung einer unkoordinierten Bekämpfung durch einzelne Privatpersonen auf fremden Flächen ist nicht zielführend und das ungezielte oder falsche Entfernen von Einjährigem Berufskraut während der Blühphase sogar kontraproduktiv, da so Samen noch weiter verteilt werden können. Das Einjährige Berufskraut wird zudem sofort mehrjährig bei unsachgemäßem Zupfen der Wurzel.

Fazit

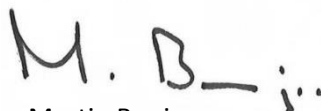
Für die Bekämpfung des Einjährigen Berufkrauts (*Erigeron annuus*) gibt es keine rechtliche Grundlage. Im Zuge der Neophytenbekämpfung engagiert sich die Stadt Wetzikon zusammen mit diversen Partnern dennoch in der Bekämpfung des Einjährigen Berufkrauts. Eine Erhöhung dieser Anstrengungen der Stadt würde eine personelle Aufstockung oder eine Vernachlässigung anderer Aufgaben bedeuten. Eine unkoordinierte, unsachgemässe und nicht flächendeckende Bekämpfung ist nicht nachhaltig, teilweise kontraproduktiv und bindet unnötig finanzielle und personelle Ressourcen. Eine Entschädigung auf die Abgabe von Einjährigem Berufskraut ist mit nicht zu verantwortendem administrativem Aufwand verbunden und kann in einzelnen Fällen sogar kontraproduktiv sein. Für die effektive Bekämpfung ist ein gewisses Fachwissen nötig, um die Situation nicht zu verschlimmern. Deshalb bevorzugt der Stadtrat auch in Zukunft eine gezielte, situationsbezogene Information der betroffenen Grundeigentümer/innen nach neustem Stand des Wissens und den Vorgaben des Kantons. Das Ergebnis von verschiedenen Studien von Bund und Kanton betreffend die Gefährdung der Biodiversität und der optimalen Bekämpfung steht noch aus. Deren Ergebnisse werden in die Bekämpfungsmassnahmen einfließen.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die zurzeit ergriffenen und über die rechtlichen Vorgaben hinausgehenden Massnahmen in Wetzikon genügen. Änderungen drängen sich erst auf, falls von Bund oder Kanton neue Richtlinien vorliegen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Martin Bunjes
Stadtschreiber